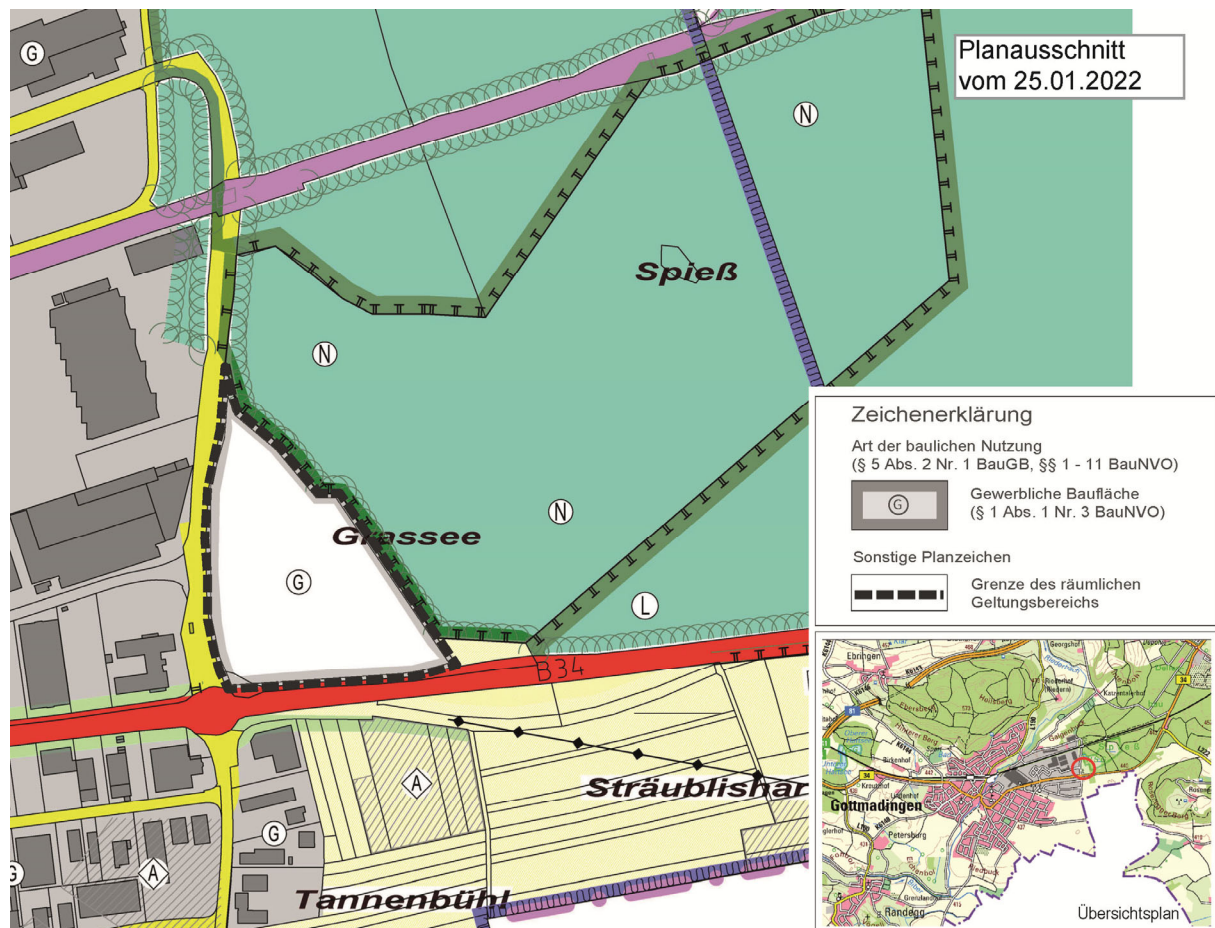


VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN GOTTMADINGEN, GAILINGEN UND BÜSINGEN
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden der
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden
Gottmadingen, Gailingen und Büsingen im Teilverwaltungsraum Gottmadingen, Ausweisung einer
gewerblichen Baufläche

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilverwaltungsraum Gottmadingen festgestellt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde dem Landratsamt des Landkreises Konstanz vorgelegt und ist mit Erlass vom 02.08.2022 (AZ: E1900014) aufgrund des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden. Für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Planzeichnung in der Fassung vom 25.01.2022 maßgeblich.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 5. Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Unterlagen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung an folgenden Stellen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Rathaus Gottmadingen, Bauamt, 2. OG, Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen während der üblichen Dienststunden:

Montag, Dienstag	von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	von 8:15 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
Freitag	von 8:15 bis 12:00 Uhr

Bürgermeisteramt Gailingen, Hauptstraße 7, Bürgerservice und Zentrale Dienste, 78262 Gailingen während der üblichen Dienststunden:

Montag	von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr

Bürgermeisteramt Büsingen, Junkerstraße 86, Hauptamt, 78266 Büsingen während der üblichen Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Ergänzend kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auch im Internet unter der Adresse www.gottmadingen.de unter Wirtschaft & Bauen → Bauen und Wohnen → Flächennutzungspläne

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Flächennutzungsplanes schriftlich oder elektronisch gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 2. Februar 2023

gez. Dr. Michael Klinger
Bürgermeister

Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft